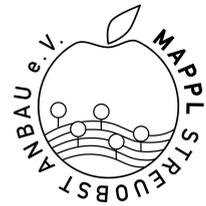


Satzung des Vereins "MAPPL Streuobst Anbau e.V."



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mappl Streuobst Anbau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichendorffstraße 7, 65520 Bad Camberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

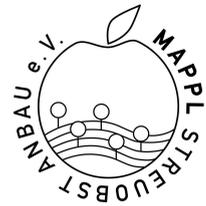
§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege und Erweiterung von lokalen Streuobstwiesen und der Produktion von Keltereierzeugnissen.
2. Der Verein fördert die Apfelweinkultur in der Region.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft: Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. **Ordentliche Mitglieder:**
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
 - b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - d. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand und ist mit sofortiger Wirkung wirksam.
 - e. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. **Fördernde Mitglieder:**
 - a. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch regelmäßige Beiträge oder Spenden unterstützen möchten. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und werden über wichtige Entwicklungen im Verein informiert. Sie haben jedoch

Satzung des Vereins "MAPPL Streuobst Anbau e.V."



kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar in Vereinsämter. Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des festgelegten Förderbeitrags.

- c. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das fördernde Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro.
2. Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

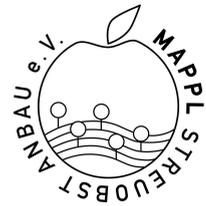
Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand muss in der Mitgliederversammlung vertreten sein, damit Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten gefasst werden können.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Satzung des Vereins "MAPPL Streuobst Anbau e.V."



5. Bei wichtigen Beschlüssen (z.B. Änderungen der Satzung, Wahl des Vorstands, Auflösung des Vereins) muss der Vorstand anwesend sein und aktiv an der Abstimmung teilnehmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

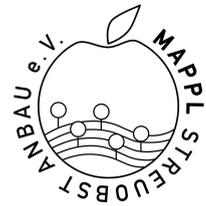
§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem 1. Vorsitzenden,
 - II. dem 2. Vorsitzenden,
 - III. dem Schatzmeister,
 - IV. dem Schriftführer,
 - V. dem Pressewart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird dabei jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und repräsentiert ihn nach außen. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen, Buchhaltung und den Jahresabschluss des Vereins.
5. Schriftführer: Zuständig für die Protokollführung und die Verwaltung der Vereinsdokumente.
6. Pressewart: Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und die mediale Darstellung des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand muss an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und bei wichtigen Beschlüssen (z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins) mitwirken.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Satzung des Vereins "MAPPL Streuobst Anbau e.V."



§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.